



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze**

### **A) Problem**

Die Kostenregelung in Art. 21 Unschädlichkeitszeugnisgesetz (UnschZG) verweist auf die nicht mehr in Kraft befindliche Kostenordnung.

### **B) Lösung**

Die Kostenregelung in Art. 21 UnschZG wird an die neue Rechtslage angepasst.

Im Zuge dessen werden Bereinigungen im Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) vorgenommen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen.

### **C) Alternativen**

Die Anpassung der Kostenregelung an die neue Rechtslage ist zwingend, da die Kostenordnung, auf die das UnschZG verweist, außer Kraft getreten ist.

### **D) Kosten**

#### **1. Staat**

Keine

#### **2. Bürger**

Die Verfahrenskosten steigen für Antragsteller, die nur die Mindestgebühr zu entrichten haben, geringfügig.



## Geszentwurf

### zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze

#### § 1

Art. 21 des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes (UnschZG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 403-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2012 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird eine doppelte Gebühr erhoben, mindestens 126 Euro. <sup>2</sup>Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 31,50 Euro.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Im Übrigen sind die für Gerichte geltenden Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt 1 bis 4, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 3, Abschnitt 6 und 7 sowie die §§ 55, 57, 59 und 77 bis 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 2 Tabelle B des GNotKG.“

#### § 2

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 30 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 30 (aufgehoben)“.
- b) Die Angabe zu Art. 74 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 74 (aufgehoben)“.
- c) Die Angabe zu Art. 76 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 76 (aufgehoben)“.
- d) Die Angabe zu Art. 79 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 79 (aufgehoben)“.

- 2. In Art. 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
- 3. In Art. 28 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.
- 4. Art. 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Klage“ durch das Wort „Beschwerde“ und die Wörter „der §§ 957, 958 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „des § 439 FamFG“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der auf die Beschwerde ergangene Beschluss ist, soweit er die Kraftloserklärung aufhebt, nach Eintritt der Rechtskraft in der in Art. 39 Abs. 2 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.“
- 5. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „6 bis 9“ durch die Angabe „6, 7 bis 9“ ersetzt.
- 6. In Art. 59 Abs. 6 wird das Wort „Ausschlußurteils“ durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.
- 7. Art. 74 wird aufgehoben.
- 8. Art. 80 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Das UnschZG nimmt in Art. 21 Bezug auf die Kostenordnung, die durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2586), das zum 1. August 2013 in Kraft getreten ist, ersetzt wurde. Die Anpassung der Kostenregelung ist aufgrund der Einführung des GNotKG zwingend.

Im AGBGB werden Bereinigungen vorgenommen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Verfahren zur Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses einschließlich der damit verbundenen Gebühren bestimmt über den Zugang des Bürgers zum Unschädlichkeitszeugnis und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung. Die Beurteilung obliegt allein dem zuständigen Richter, so dass auch im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit eine gesetzliche Regelung notwendig und eine Verwaltungsanweisung nicht ausreichend ist.

## C. Einzelbegründung

### Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Mindestgebühren sind an die neue Tabellenstruktur des Gerichts- und Notarkostengesetzes anzupassen. Mindestgebühren von 120 Euro bzw. 30 Euro sind aufgrund der neuen Wertstufen rechnerisch nicht mehr möglich. Da eine Reduzierung der Gebühr nicht angezeigt ist, sollen die Mindestgebühren jeweils auf den nächstmöglichen Betrag von 126 Euro bzw. 31,50 Euro festgesetzt werden. Angesichts der zuletzt im Jahr 2012 erfolgten Erhöhung der Mindestgebühren um 20 Prozent ist eine erneute Anpassung an die Preisentwicklung derzeit nicht angezeigt.

Zu Nr. 2

Die Verweisung in Art. 21 Abs. 5 UnsChZG auf die Kostenordnung wird nunmehr ersetzt durch eine Verweisung auf die im GNotKG geregelten Normen zum Kostenrecht.

### Zu § 2

Zu Nr. 1

Die Art. 30, 76 und 79 wurden bereits aufgehoben. Eine Korrektur der Inhaltsübersicht ist bislang unterblieben. Dies wird hiermit nachgeholt. Art. 74 wird mit diesem Gesetz aufgehoben; die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2

Art. 1 nimmt Bezug auf § 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). § 43 BGB wurde mit Wirkung vom 30. September 2009 neu gefasst und enthält keine unterschiedlichen Absätze mehr. Die Änderung wurde in Art. 1 bislang noch nicht übernommen. Dies soll nun korrigiert werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 3

Art. 28 Abs. 2 nimmt Bezug auf die §§ 1010 bis 1014 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO wurden bereits mit Wir-

kung vom 1. September 2009 aufgehoben. Die §§ 471 bis 475 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechen inhaltlich den §§ 1010 bis 1014 ZPO a.F. Die Änderung wurde in Art. 28 Abs. 2 bislang noch nicht übernommen. Dies soll nun korrigiert werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 4

a) Art. 41 Abs. 1 Satz 1 nimmt Bezug auf die §§ 957, 958 ZPO. Die in Bezug genommenen Vorschriften wurden bereits mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgehoben. Gemäß § 957 Abs. 1 ZPO a.F. war ein Rechtsmittel gegen ein im Aufgebotsverfahren ergangenes Ausschlussurteil nicht statthaft. Ein Ausschlussurteil konnte gemäß § 957 Abs. 2, § 958 ZPO a.F. nur mit einer gegen den Antragsteller gerichteten Anfechtungsklage angefochten werden. Das Aufgebotsverfahren ist seit Inkrafttreten des FamFG in den §§ 433 ff. FamFG geregelt. Gegen die Endentscheidung in diesem Verfahren ist nun die Beschwerde gemäß §§ 439 i.V.m. 58 FamFG statthaft. Diese Änderung wurde in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 AGBGB noch nicht berücksichtigt. Dies soll nun nachgeholt werden.

b) Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung, die auf der Neuregelung des Aufgebotsverfahrens im FamFG beruht. Statthafes Rechtsmittel gegen die Endentscheidung ist gemäß §§ 439 i.V.m. 58 FamFG die Beschwerde. Eine Entscheidung im Beschwerdeverfahren ergeht gemäß § 69 FamFG durch Beschluss.

Zu Nr. 5

In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 56 Abs. 3 Satz 3 wird auf § 204 Abs. 1 Nrn. 6 bis 9 BGB Bezug genommen. In die Vorschrift des § 204 Abs. 2 BGB wurde mit Wirkung vom 1. November 2012 die Nr. 6a (Verjährungshemmung bei Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren) eingefügt. Da die Verweisung in Art. 53 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 56 Abs. 3 Satz 3 nicht auch § 204 Abs. 2 Nr. 6a BGB umfassen soll, sind Art. 53 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 56 Abs. 3 Satz 3 entsprechend abzuändern.

Zu Nr. 6

Das Aufgebotsverfahren ist seit Inkrafttreten des FamFG in den §§ 433 ff. FamFG geregelt. Zuvor war das Aufgebotsverfahren in den §§ 946 bis 1024 ZPO geregelt und damit Teil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Eine Entscheidung erfolgte durch das Gericht durch ein Ausschlussurteil. Nach der Neuregelung im FamFG handelt es sich um ein Beschlussverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Ausschließungsbeschluss.

Diese Änderung wurde noch nicht in Art. 59 übernommen. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Zu Nr. 7

§ 81 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) wurde mit Wirkung vom 18. August 2006 neu gefasst. Eine Auflösung einer Genossenschaft erfolgt nun durch Urteil des Landgerichts, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Nach alter Rechtslage erfolgte die Auflösung durch eine behördliche Entscheidung. Art. 74 regelte hierfür die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde. Mit der Neuregelung wurde die Regelung in Art. 74 obsolet.

§ 62 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erlaubt ebenfalls eine Auflösung der Gesellschaft durch eine Verwaltungsbehörde. Praktisch ist die Vorschrift weitgehend bedeutungslos, der

letzte bekannte Fall ereignete sich 1937 (Roth/Altmepfen, GmbHG, 7. Auflage, § 62, Rn. 1). Die Zuständigkeit soll in analoger Anwendung des § 396 Abs. 1 Aktiengesetz bei der obersten Landesbehörde liegen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Regelung in Art. 74 kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 8

Art. 80 Abs. 2 enthält keine inhaltliche Regelung mehr und soll zum Zwecke der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Dies zieht einen Wegfall der Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 nach sich. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu § 3**

§ 3 regelt das Inkrafttreten.